

Gamma Club
Regionale Sektion Turicum
Statuten

I. Name und Sitz des Vereins	2
II. Vereinszweck	2
III. Veranstaltungen	2
III. Mittel	2
IV. Organisation	4
A. Generalversammlung	4
B. Der Vorstand	6
C. Die Rechnungsprüfungskommission	7
V. Mitglieder	8
VI. Rechnungsabschluss	9
VII. Auflösung	10
VIII. Schiedsgericht	10
IX. Schlussbestimmungen	10

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1. Unter dem Namen «Gamma Club Turicum» (GCT) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§ 2. Der Verein beabsichtigt in erster Linie folgender Zweck:

- *Begegnung unter KollegenInnen;*
- *Ideenaustausch zu fördern;*
- *Apéro und Degustationen beizuwohnen;*
- *Konferenzen, Tagungen und Symposien zu besuchen;*
- *Organisation von Anlässen zu wirtschaftlichen, kulturellen Themen (z.B. Unternehmungsbesichtigungen, Ausstellungen);*
- *Gezielte Hilfe zu leisten;*

§ 3. Die Vereinigung ist politisch und religiös neutral und ohne wirtschaftlichem Zweck.

III. Veranstaltungen

§ 4. *Der GCT sieht eine monatliche Zusammenkunft vor. Diese findet in der Regel jeweils am selben im voraus festgelegten Tag statt. Der jeweilige Tag wird an der Generalversammlung festgelegt.*

§ 5. *Für aktive Vereinsmitglieder ist die Anwesenheit an mindestens fünf Vereinsanlässe obligatorisch. Von dieser Pflicht entbinden können Ausnahmesituationen (z.B. Auslandsaufenthalt, Krankheit). Der Ausschluss aus dem Verein eines Mitgliedes kann durch die Nichteinhaltung dieser Klausel herbeigeführt werden.*

§ 6. *Zusätzlich zur monatlichen Zusammenkunft organisiert ein Ausschuss den Jahresausflug des Vereins. Der Ausschuss setzt sich aus einem Vorstandsmitglied und zwei Vereinsmitgliedern zusammen.*

§ 7. *Zur Intensivierung der Kontakte unter den regionalen Sektionen kann der Vorstand ausserordentliche Anlässe organisieren (z.B. Einladungen, Austausche, usw.).*

IV. Mittel

§ 8. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Zinsen des Grundkapitals;
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
3. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden;
4. Erträgen aus Sammlungen;
5. Vermächtnissen und Schenkungen, die jeweils dem Kapitalfonds einzuverleiben sind.

§ 9. Jedes Mitglied hat einen Mitgliederbeitrag pro Jahr zu entrichten.

§10. Die Höhe des Beitrages wird jedes Jahr durch die Generalversammlung neu festgelegt.

§11. Der GCT tritt 10% p.A. der effektiven durch aktive Mitglieder entrichteten jährlichen Beiträge der Dachorganisation «Swiss Gamma Club» ab.

§12. Eine Abwesenheit von mehr als sechs Monate kann der Mitgliederbeitrag um 50% pro Jahr auf Antrag hin ermässigt werden. Der Antrag ist grundsätzlich vor der Abwesenheit (ausnahmsweise auch während oder nach der Abwesenheit) schriftlich an den Vorstand zu richten.

§13. Jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer, durch die Generalversammlung jedes Jahr neu festgelegte Busse bestraft.

V. Organisation

§14. *Die Organe des Vereins sind:*

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;*
- b) der Vorstand;*
- c) die Rechnungsprüfungskommission (Revisoren).*

A. Generalversammlung

§15. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, und muss spätestens einen Monat vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Der Einladung beigelegt werden die Traktandenliste der Generalversammlung und allfällige Vorschläge zu Statutenanpassungen.

Ordentlich muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden, wenn möglich soll sie im Monat Januar durchgeführt werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes dem Vorstand zugestellt wird.

§16. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder erschienen ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über die Revision der Statuten, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§17. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Aktuar des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Für die Verhandlungsordnung ist das Geschäftsreglement des Vereins massgebend.

§18. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Jedes aktiv Mitglied besitzt eine Stimme, alle weiteren Teilnehmer an der Generalversammlung besitzen kein Stimmrecht.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder dem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

§19. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, den übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfungskommission, sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
2. Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission; Entlastung des Vorstandes.
3. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und des durch den Vorstand vorgelegten Budgets.
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Bussen.
6. Bestimmung der monatlichen Zusammenkünfte.
7. Falls der Präsident und/oder der Aktuar ihr(e) Mandat(e) zur Repräsentation an der Delegiertenversammlung zu Verfügung stellen, muss die Generalversammlung Repräsentanten wählen.
8. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
9. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
10. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
11. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Werktage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden).
12. Aufnahme von Mitgliedern

B. Der Vorstand

§20. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich: Präsident, Aktuar, Kassier. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann eine Erweiterungsantrag bis auf maximal sieben Personen an die Generalversammlung stellen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Bei einem Unentschieden entscheidet der Präsident. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden.

§21. Bei einem freiwilligen Rücktritt oder im Falle des Todes eines Vorstandsmitglied übernimmt vorübergehend bis zur Generalversammlung eine Ersatzperson aus dem verbleibenden Vorstand die Funktion des ausscheidenden Mitgliedes. Der freiwillige Rücktritt muss drei Monate im Voraus in schriftlicher Form dem Vorstand mitgeteilt werden.

§22. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher, wenn diese ausdrücklich damit einverstanden sind, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkulare kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§23. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. *Inbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.*
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. *Vertretung des Vereins nach aussen.* Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Aufbereitung eines Jahresberichts für die Generalversammlung über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, die Buchführung, eines Budgetvorschlags sowie eine Skizze der geplanten Aktivitäten.
6. Aufbereitung spätestens bis Ende Februar eines Berichtes bestimmt für den «Skis Gramm Club» über die Aktivitäten der Sektion und die Entwicklung der Mitgliederzahl.

7. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 24. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei stellvertretende Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Nach einem Amtsjahr rücken die stellvertretenden Revisoren zu Revisoren auf.

§ 25. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

§ 26. Die Rechnungsprüfungskommission kann bis zu zwei Mal im Jahr Stichproben durchführen.

VI. Mitglieder

§ 27. *Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.*

§ 28. *Um eine aktive Mitgliedschaft des Vereins kann sich, nach mindestens 2-maliger Teilnahme an einer monatlichen Zusammenkunft, jede natürlich Person (Frauen/Männer) im Alter von 20 und mehr Jahren bewerben, vorausgesetzt sie verpflichtet sich,*

- *die Vereinszwecke aktiv zu unterstützen und*
- *die Mitgliederbeiträge bis zum vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.*

Die Aufnahme findet durch die einstimmige Wahl der Generalversammlung unter Ausschluss der KandidatenInnen statt.

Jedes aktive Mitglied kann maximal ein KandidatIn pro Jahr zur Aufnahme vorschlagen.

§ 29. *Um eine passive Mitgliedschaft erwerben zu können, muss ein Mitglied die Bedingungen der aktiven Mitgliedschaft erfüllen, durch die Generalversammlung aufgenommen worden sein und einen durch die Generalversammlung festgelegten Beitrag dem Verein entrichten.*

Passive Mitglieder besitzen weder Rechte noch Pflichten. Die einzige Pflicht besteht in der Bezahlung des Vereinsbeitrages für Passivmitglieder. Falls der Beitrag vor Ende des ersten Quartals bezahlt wird erhalten die Passivmitglieder die Informationen über die Vereinsaktivitäten.

§ 30. *Jedes seit zwanzig Jahre aktive Mitglied wird Ehrenmitglied. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder in der Förderung des Vereinszweck grosse Leistungen vollbracht haben, zur Ernennung als Ehrenmitglied durch die Generalversammlung vorschlagen.*

Die Ehrenmitglieder besitzen weder ein Wahlrecht noch sind sie für eine Funktion wählbar. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit und können an allen Vereinsaktivitäten ohne Eintrittsbeitrag teilnehmen.

Als Ehrenmitglieder gewählte Aktivmitglieder behalten alle ihre Rechte, jedoch können sie die Wahl in eine Funktion ablehnen.

§ 31. *Jede längere Abwesenheit soll mittels schriftlicher Orientierung an den Vorstand mindestens einen Monat im voraus gerichtet werden.*

§ 32. *Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche, eingeschriebene Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung an den Vorstand befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.*

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet jederzeit der Vorstand mit Angabe von Gründen nach erfolgter Mahnung durch einen Mehrheitsbeschluss. Gegen diesen Entscheid kann der/die Betroffene innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet zu zwei Dritteln der anwesenden Stimmen endgültig über den Ausschluss.

§ 33. *Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:*

- 1. Ein Mitglied hat ohne gültige Entschuldigung nicht an mindestens sechs Zusammenkünften, eines Gamma-Vereins teilgenommen.*
- 2. Ein Mitglied bezahlt die angefallenen Mitgliederbeiträge, Bussen nicht.*
- 3. Ein Mitglied missachtet willentlich die Statuten des Vereins.*
- 4. Ein Mitglied führt dem Verein Schaden zu bzw. weist ein dem Vereinszweck widriges Verhalten auf.*

Die ausgeschlossene Person verliert alle Mitgliedschaftsrechte und jeden Anspruch auf Recht und Vereinsvermögen. Der vollzogene Ausschluss aus der Sektion Turicum verhindert eine Wiederaufnahme in den GCT und jede Mitgliedschaft bei einer anderen Sektion des Swiss Gamma Club.

VII. Rechnungsabschluss

§ 34. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des selben Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. *Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind am 31. März fällig.*

VIII. Auflösung

§ 35. Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder und der gesamte Vorstand erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollen Umfang in Kraft.

Der Saldo nach der Auflösung des Vereins geht in Besitz des «Swiss Gamma Club» über, um ihn dem Vereinszweck entsprechend zu verwerten.

IX. Schiedsgericht

§ 36. Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten, werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese wählen den Obmann.

X. Schlussbestimmungen

§ 37. Die Aufnahmebedingung als Aktivmitglied betreffend der Anwesenheit an mindestens zwei Zusammenkünften (§ 28. Abs. 1) bzw. der Bestimmung aus § 28. Abs. 2 werden für das Gründungsjahr ausser Kraft gesetzt.

§ 38. Diese Statuten wurden aus den Statuten vom 1. Januar 1991 des «Swiss Gamma Club» abgeleitet und treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des «Gamma Club Turicum» in Zürich am 21. Februar 1996 angenommen worden.

§ 39.

*Vertrauen, Offenheit und Humor sind die Regeln des
«Gamma Club Turicum».*

Zürich, den 21. Februar 1996

Der Präsident: Jörg Schnyder

Der Aktuar: Adria Aebi

Der Kassier: Markus Burren